

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **Maxodus Media GmbH** (FN 314970 t beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.02.2015 kam die Maxodus Media GmbH ihrer Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G im Rahmen des gegen sie eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens wegen der Nichtaktualisierung für das Jahr 2014 hinsichtlich der im Netz der T-Mobile bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „VideoZone“, PlanetSexxx“ und „Hardcore Island“ nach. In diesem Zusammenhang wurde der KommAustria unter anderem die aktuelle Eigentümerstruktur der Mediendiensteanbieterin mitgeteilt.

Aufgrund dessen ergab sich der Verdacht, dass die im Zuge der am 12.02.2015 durchgeführten Aktualisierung mitgeteilte Änderung der Eigentumsverhältnisse der Maxodus Media GmbH am 13.01.2014 beantragt und mit 16.01.2014 in das Firmenbuch eingetragen und folglich nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt wurde, wodurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt wurde.

Mit Schreiben vom 19.03.2015 leitete die KommAustria daher ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen nicht fristgerecht erfolgter Anzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte der Maxodus Media GmbH die Gelegenheit ein, zur vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Wie sich aus der Eintragung im Firmenbuch vom 16.01.2014 ergebe, sei die MindMatics AG als Alleingesellschafterin der Maxodus Media GmbH ausgeschieden und seien deren Geschäftsanteile jeweils zur Hälfte an Mag. Bernhard Hortens und Mag. Markus Kritschner übertragen worden.

Mit Schreiben vom 23.03.2015 zeigte die Maxodus Media GmbH die am 16.01.2014 in das Firmenbuch eingetragene Eigentumsänderung erneut an.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Maxodus Media GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 314970 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien.

Die Maxodus Media GmbH hat zu KOA 1.950/13-059 am 21.08.2013 unter anderem die Bereitstellung der im Netz der T-Mobile Austria GmbH bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „VideoZone“, „PlanetSexx“ und „Hardcore Island“ angezeigt.

Mit Schreiben vom 12.02.2015 kam die Maxodus Media GmbH im Rahmen des gegen sie eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens ihrer Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2014 hinsichtlich des Kabelfernsehprogramms sowie der Abrufdienste nach. Im Zuge dessen teilte sie der KommAustria auch die aktuellen Eigentumsverhältnisse mit.

Aus der am 13.01.2014 beantragten und am 16.01.2014 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch ist ersichtlich, dass die MindMatics AG als Alleingesellschafterin der Maxodus Media GmbH ausgeschieden ist und die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile jeweils zur Hälfte an Mag. Bernhard Hortens und Mag. Markus Kritschner übertragen hat.

Diese Änderung wurde von der Maxodus Media GmbH mit Schreiben vom 12.02.2015 im Rahmen des gegen sie eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens wegen Nichtaktualisierung für das Jahr 2014 mitgeteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige der Maxodus Media GmbH vom 21.08.2013 sowie deren Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Änderungen bei den Gesellschaftsanteilen der Maxodus Media GmbH vor und nach dem 13.01.2014 bzw. dem 16.01.2014 ergeben sich aus den Angaben der Maxodus Media GmbH in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2015 und vom 23.02.2015 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendiensteanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendiensteanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 16.01.2014 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Maxodus Media GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung

oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31f*). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 16.01.2014 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 12.02.2015 ein deutlich über 14 Tage hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) möglich sein muss, hätte die Maxodus Media GmbH die Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Die Maxodus Media GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Maxodus Media GmbH den Anzeigeverpflichtungen umgehend nach Aufforderung seitens der KommAustria nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Die Überprüfung der aktuellen Eigentumsverhältnisse hat zudem ergeben, dass dadurch auch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden ist. Die KommAustria geht daher davon aus,

dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs.7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 28. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

- Maxodus Media GmbH, Ditscheinergasse 4/7, 1030 Wien, per **RSb**